Vor § 1

(1) Die vorliegende Kommentierung des BAMG hat nicht den Anspruch, eine geschlossene und umfassende Darstellung des gesamten Beamtenrechts oder des Rechts der Wahlbeamten oder Beamten auf Zeit zu leisten. Vielmehr liegt der Schwerpunkt in einer Erläuterung der – nicht sehr zahlreichen – Normen des BAMG, ihrer Einordnung in das Beamtenrecht sowie der Besonderheiten des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder. Für eine Verortung und Darstellung ist es dennoch unabdingbar, sowohl anhand der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Berufsbeamtentums abstrakt die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses von Wahlbeamten/Beamten auf Zeit herauszuarbeiten wie auch das BAMG in die Systematik des Beamten- und Bezirksverwaltungsrechts einzuordnen.

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

(2) Nach Art. 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Die hergebrachten Grundsätze werden allgemein als ein Kernbestand von Strukturprinzipien, die allgemein oder doch ganz überwiegend und während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums mindestens aber unter der Weimarer Reichsverfassung als verbindlich anerkannt und gewährt worden sind, definiert.[1] Die Verfassung verlangt einerseits ihre Berücksichtigung bei der Normsetzung. Berücksichtigung in diesem Sinne meint mehr als in Erwägung ziehen, aber weniger als beachten.[2] Dies bedingt eine starke Bindungswirkung. Auch differenziert das BVerfG in seiner Rechtsprechung zwischen Grundsätzen, die als besonders wesentlich zu beachten sind, und solchen, die als weniger wesentlich nur zu berücksichtigen sind.[3] Hinzu kommt, dass mit der Föderalismusreform I[4] Art. 33 Abs. 5 GG andererseits auch eine Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts verlangt. Das Grundgesetz erlaubt es somit das Beamtenrecht in seinen einzelnen Ausprägungen den veränderten Umständen anzupassen, was jedoch dort seine Grenze findet, wo Veränderungen in den Kernbestand der Strukturprinzipien eingreifen.[5] Anders ausgedrückt: Fortzuentwickeln sind die Bestimmungen des Dienstrechts, nicht aber die hergebrachten Grundsätze.[6]

[1] BVerfG, Beschl. v. 12. Februar 2003 – 2 BvL 3/00, BVerfGE 107, 218, zitiert nach juris, dort Rdn. 66; Urt. v. 6. März 2007 – 2 BvR 556/04, BVerfGE 117, 330, zitiert nach juris, dort Rdn. 45 und Beschl. v. 28. Mai 2008 – 2 BvL 11/07, BVerfGE 121, 205, zitiert nach juris, dort Rdn. 31 sowie BVerwG, Urt. v. 26. Juni 2008 - 2 C 2/07, BVerwGE 131, 234, zitiert nach juris, dort Rdn. 14.

[2] *Battis* in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 33 Rdn. 67.

[3] Vgl. Beschl. v. 11. Juni 1958 – 1 BvR 1/52, 1 BvR 46/52, BVerfGE 8, 1, zitiert nach juris, dort Rdn. 47; Beschl. v. 20. März 2007 – 2 BvL 11/04, BVerfGE 117, 372, zitiert nach juris, dort Rdn. 74; Beschl. v. 28. Mai 2008 – 2 BvL 11/07, BVerfGE 121, 205, zitiert nach juris, dort Rdn. 30 und Urt. v. 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10, BVerfGE 130, 263, zitiert nach juris, dort Rdn. 195.

[4] Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034.

[5] BVerfG, Urt. v. 6. März 2007 – 2 BvR 556/04, BVerfGE 117, 330, zitiert nach juris, dort Rdn. 58.

[6] BVerfG, Beschl. v. 28. Mai 2008 – 2 BvL 11/07, BVerfGE 121, 205, zitiert nach juris, dort Rdn. 61. Zusammenfassend zu den hergebrachten Grundsätzen auch BVerfG, Beschl. v. 24. April 2018 – 2 BvL 10/16, NVwZ 2018, 1044, zitiert nach juris, dort Rdn. 33 ff.

(3) Angesichts der vielfältigen Kasuistik und der sich teils überlappenden Grundsätze ist eine den Anspruch der Vollständigkeit erhebende detaillierte und systematische Aufzählung aller anerkannten Grundsätze kaum möglich. Das BVerfG erkennt u.a. folgende Prinzipien als hergebrachte Grundsätze i.S.d. Art. 33 Abs. 5 GG an:[7] das Beamtenverhältnis als besonderer Status, das Lebenszeitprinzip, das Prinzip der Hauptberuflichkeit, das Leistungsprinzip, das Laufbahnprinzip, die Neutralitätsprinzip, die Pflicht zur Verfassungstreue, das Streikverbot, das Recht auf eine amtsangemessene Amtsbezeichnung, das Recht auf eine angemessene Beschäftigung, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, das Haftungsprivileg, die Verknüpfung von Status und Funktion, das Alimentationsprinzip, der Anspruch auf amtsangemessene Besoldung und Versorgung, der Grundsatz der Gesetzesbindung der Besoldung und Versorgung, die Berechnung der Versorgungsbezüge auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Bezüge des letzten Amtes, die Regelung jeder Beendigung des Beamtenverhältnisses unmittelbar durch Gesetz und die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

(4) Bereits diese mehr übersichtsartige Aufstellung zeigt, dass das Beamtenverhältnis der Bezirksamtsmitglieder besonderer Art ist. Sie werden nicht auf Lebenszeit, sondern auf Zeit ernannt (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BAMG; Durchbrechung des Lebenszeitprinzips). Sie werden außerhalb einer Laufbahn berufen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BAMG; Durchbrechung des Laufbahnprinzips). Zudem ist eine unmittelbare Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unzulässig (sog. Umwandlungsverbot, § 95 Abs. 3 LBG).[8] Die Begründung ihres Beamtenverhältnisses folgt im Ergebnis einer Wahl und auf Zeit jedenfalls z.T. eigenen Regelungen. Gleiches gilt für die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Hier treten besondere Beendigungstatbestände neben die allgemeinen, für alle Berufsbeamten geltenden Regelungen. Da sie (auch) politische Funktionen wahrnehmen und politisch verantwortlich sind (§ 1 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 4 BAMG), gelten für sie im Rahmen des Neutralitätsgebots und des Mäßigungsgebotes wohl verschobene Maßstäbe. Außerdem werden sie unbeschadet des § 1 Abs. 3 BAMG unabhängig von Eignung, Befähigung und Leistung und ohne ein Auswahlverfahren ernannt (§ 1 Abs. 2 Satz 3 BAMG).

(5) Die Schaffung eines derart besonderen Beamtenverhältnisses ist verfassungsrechtlich unbedenklich, obwohl es an mehreren Stellen die hergebrachten Grundsätze, etwa die Regel der Lebenszeitlichkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG), durchbricht.[9] Es bedarf dennoch besonderer Gründe für eine derartige Befristung[10], wie es im Übrigen auch in § 6 LBG i.V.m. § 4 Abs. 2 BeamtStG zum Ausdruck kommt. Solche besonderen Gründe liegen bei kommunalen Wahlbeamten geradezu klassischerweise vor, da ihre herausgehobene und das Vertrauen des Vertretungsorgans erfordernde Stellung der eines Regierungsmitglieds angenähert
ist.[11] Da in unserem Verfassungssystem politische Macht stets nur auf Zeit verliehen wird und durch Wahlentscheidungen erworben werden muss, ist es ohne weiteres gerechtfertigt, das Beamtenverhältnis als Bezirksamtsmitglied nur auf Zeit zu begründen.[12] Diese Besonderheiten der Dienststellung zeigen sich – wie bereits angerissen – an mehreren Stellen des BAMG.

---

[7] So die Aufzählung mit Nachweisen von *Battis* in: Battis, BBG, 6. Aufl. 2022, § 4 Rdn. 15.
[8] Siehe dazu auch AH-Drs. 16/2049, S. 97.
[9] Vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2009 – 2 C 47/07, LKV 2009, 560, zitiert nach juris, dort Rdn. 17 m.w.N.
[10] Schon BVerfG, Beschl. v. 17. Oktober 1957 – 1 BvL 1/57, BVerfGE 7, 155, zitiert nach juris, dort Rdn. 35, das aber den Beamten auf Zeit als tradierten Typus ansieht, und daran anschließend BVerfG, Beschl. v. 24. April 2018 – 2 BvL 10/16, NVwZ 2018, 1044, zitiert nach juris, dort Rdn. 38 f.
[11] BVerfG, BVerfG, Beschl. v. 17. Oktober 1957 – 1 BvL 1/57, BVerfGE 7, 155, zitiert nach juris, dort Rdn. 36; Beschl. v. 28. Mai 2008 – 2 BvL 11/07, BVerfGE 121, 205, zitiert nach juris, dort Rdn. 59 und Beschl. v. 24. April 2018 – 2 BvL 10/16, NVwZ 2018, 1044, zitiert nach juris, dort Rdn. 40 f.
[12] BT-Drs. 16/4027, S. 22.

II. Systematische Einordung des BAMG

(6) Das BAMG ist rechtssystematisch in das Landesbeamtenrecht wie auch das Landesverfassungs- und Bezirksverwaltungsrecht einzuordnen.

(7) Auf die Bezirksamtsmitglieder findet – § 1 Abs. 2 Satz 2 BAMG regelt dies ausdrücklich – das Beamtenrecht grundsätzlich Anwendung. Mithin gelten für sie dem Grunde nach das BeamtStG, das das Statusrecht der Landes- und Kommunalbeamten regelt (§ 1 BeamtStG), das LBG, die Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfevorschriften des Landes, das Disziplinarrecht usw. Sowohl das BeamtStG wie auch das LBG regeln durch § 4 Abs. 2 und § 6 BeamtStG bzw. §§ 95 f. LBG allgemeine Grundsätze des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Wie sich im Zuge der Kommentierung noch zeigen wird, gelten diese nicht uneingeschränkt für Bezirksamtsmitglieder. Das BAMG gilt hier als lex specialis.

(8) Das BAMG ist daneben Teil der Bezirksverfassung des Landes Berlin. Es spielt zusammen mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung, (Ab-) Wahl und Aufgaben des Bezirksamtes (Art. 74 ff. VvB) und den (teil-) identischen Vorschriften der §§ 34 ff. BezVG. Bereits § 34 Abs. 2 BezVG trifft eine erste Regelung hinsichtlich ihres Rechtsstatus. Nach Satz 1 sind die Bezirksamtsmitglieder hauptamtlich tätig, wobei es einer solchen Regelung angesichts ihrer Rechtsstellung als Beamte auf Zeit an sich nicht bedürfte, ist doch das Beamtenverhältnis grundsätzlich durch Hauptberuflichkeit gekennzeichnet.[13] Satz 2 bestimmt, dass ihre Rechtsstellung durch Gesetz – eben durch das BAMG – geregelt wird. Dies zeigt abermals die Besonderheit des BAMG als sowohl beamtenrechtlichem wie auch bezirksverwaltungsrechtlichem Gesetz. Nach dieser einführenden Einordnung des BAMG werden sich normative und systematische Zusammenhänge im Rahmen der Kommentierung der Einzelvorschriften besser erschließen lassen.

[13] Vgl. die Kommentierung zu § 34 BezVG Rdn. 4.

§ 1

(1) [1]Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt (§ 35 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes). [2]Sie erfüllen politische Selbstverwaltungsaufgaben und bedürfen des Vertrauens der Bezirksverordnetenversammlung. [3]Unverzüglich nach ihrer Wahl werden sie zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit für die Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses (Artikel 54 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) oder, wenn im Zeitpunkt der Wahl eines Bezirksamtsmitgliedes ein Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode vorliegt (Artikel 54 Abs. 2 und 3 der Verfassung von Berlin), bis zum Ende des vierten Monats nach dem Beschluß des Abgeordnetenhauses oder der Bekanntgabe des Volksentscheides ernannt; gesetzliche Vorschriften, nach denen das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit endet, bleiben unberührt. [4]Hat bei Ablauf der Zeit, für die die Bezirksamtsmitglieder ernannt sind, die Amtszeit des neuen Bezirksamts noch nicht begonnen, nehmen die Bezirksamtsmitglieder ihre Aufgaben mit gleichen Rechten und Pflichten weiter wahr; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes. [5]Mit Beginn der Amtszeit des neuen Bezirksamtes ist ein nicht wiedergewähltes Bezirksamtsmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit von der Amtsausübung entbunden. [6]Bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Mitglieder eines Bezirksamtes der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich.

(2) [1]Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn berufen. [2]Wegen der besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder finden die beamtenrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen. [3]Die §§ 9, 14, 15, 20 und 35 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Absatz 1, §§ 27, 28, 38 Absatz 2 und § 95 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung; § 39 Absatz 3 und § 108a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes finden Anwendung, wenn das Mitglied eines Bezirksamtes die in § 3a Absatz 2 geforderte Amtszeit zurückgelegt hat. [4]Die politische Verantwortlichkeit der Bezirksamtsmitglieder wird durch Dienstaufsichts- oder Disziplinarmaßnahmen nicht berührt.

(3) Zum Mitglied eines Bezirksamtes darf nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung vorweist.

I. Allgemeines

(1) § 1 BAMG als die längste Vorschrift des BAMG regelt in seinen drei Absätzen – mehr oder minder systematisch – eine ganze Reihe von Einzelfragen, die insbesondere die Berufung zum und die beamtenrechtliche Stellung als Bezirksamtsmitglied betreffen.

II. Wahl und Ernennung (Abs. 1 Sätze 1 bis 3)

(2) Die Bezirksamtsmitglieder werden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BAMG von der BVV gewählt. Insoweit wiederholt die Vorschrift lediglich Art. 69 Satz 2 VvB und § 35 Abs. 1 BezVG. Das (besondere) Wahlverfahren nach einem Proporzprinzip wird durch Art. 74 Abs. 1 VvB verfassungs- und durch § 35 Abs. 2 BezVG einfachgesetzlich geregelt.[1]

[1] Siehe die ausführliche Kommentierung zu § 35 BezVG Rdn. 3 ff.

(3) Abs. 1 Satz 2 ist in erster Linie als programmatische Norm ohne unmittelbare Regelungswirkung zu verstehen. Dass die Bezirksamtsmitglieder politische Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen, ergibt sich zumindest mittelbar schon aus Art. 66 Abs. 2 und 74 Abs. 2 VvB sowie §§ 2 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Satz 1 BezVG. Dies zeigt aber auch, dass ein Bezirksamtsmitglied anders als der "typische Beamte", den der Art. 33 Abs. 5 GG im Blick hat, kein "reiner Verwalter" ist, sondern eben auch Berufspolitiker ist. Dies durchbricht gewissermaßen die Pflicht zur politischen Neutralität oder schränkt sie zumindest ein. Bezirksamtsmitglieder werden in einem politischen Prozess und mit einem politischen Programm, das sie umsetzen möchten, in ihr Amt gewählt. Dies unterscheidet sie eben vom Ideal des weisungsgebundenen und neutralen Beamten. Die Formulierung von abstrakt-allgemeinen Grundsätzen, in welchem konkreten Umfang und in welchen Grenzen das Bezirksamtsmitglied bestimmten grundlegenden Beamtenpflichten unterworfen ist, fällt schwer. Indessen hat auch ein Bezirksamtsmitglied für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und dem Allgemeinwohl zu dienen. Dies zeigt sich bereits in der zu leistenden Eidesformel des § 48 Abs. 1 LBG. Die Bezirksamtsmitglieder sind – da sie politisch tätig sind – der BVV politisch verantwortlich, was sich anhand einer Reihe weiterer Vorschriften, dem Kontroll- (§§ 11 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1 BezVG) und Antragsrecht der BVV (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 13 BezVG), ihrem Zitierrecht (§ 14 Abs. 2 BezVG), der Unterrichtungspflicht (§ 15 BezVG) bis hin zur Möglichkeit der Abwahl (Art. 76 VvB und § 35 Abs. 3 BezVG), zeigt. § 1 Abs. 1 Satz 2 BezVG nähert ihr Dienstverhältnis damit jedenfalls programmatisch dem Amtsverhältnis eines Bundes- oder Landesregierungsmitglieds an.

(4) Die Bezirksamtsmitglieder sind unverzüglich, mithin ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), nach ihrer Wahl zu Beamten auf Zeit zu ernennen.[2] Das Ernennungs- und Vereidigungsverfahren regelt im Einzelnen § 2 Abs. 2 BAMG. In der Praxis geschieht die Ernennung sogleich im Rahmen der BVV-Sitzung, in der die Wahl erfolgt. Die Ernennung erfolgt grundsätzlich (Abs. 1 Satz 3 HS. 1) für Zeit bis zum Ablauf des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 2 VvB. Liegt im Zeitpunkt der Wahl ein Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode vor (Art. 54 Abs. 2 und 3 VvB), so erfolgt die Ernennung bis zum Ende des vierten Monats nach dem Auflösungsbeschluss oder der Bekanntgabe des Volksentscheides (Abs. 1 Satz 3 HS. 2). Die Bestimmung einer Zeitspanne für die Amtszeit ist beamtenrechtlich erforderlich, da es sich um ein befristetes und – nicht etwa wie das Beamtenverhältnis auf Widerruf um ein bedingtes – Beamtenverhältnis handelt. Der Ablauf der Amtszeit muss nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BeamtStG in der Ernennungsurkunde bestimmt werden. Der Gesetzgeber wollte damit die Amtszeit der Bezirksamtsmitglieder in jedem Falle an die Wahlperiode der BVV koppeln, was die Berliner Vorschrift in technischer Hinsicht vor allem von den Kommunalverfassungen der Flächenländer unterscheidet.[3] Mit dieser Verknüpfung soll eine politische Gleichgestimmtheit von Vertretungsorgan und Wahlbeamten erreicht werden.[4] Daneben gelten nach HS. 3 die allgemeinen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses (siehe §§ 21 ff. BeamtStG und §§ 33 ff. LBG). Auf die Beendigung des Dienstverhältnisses als Bezirksamtsmitglied wird gesondert in der Kommentierung zu § 4 BAMG einzugehen sein.

[2] Verfassungsrechtlich ist die Verbeamtung von Bezirksamtsmitgliedern jedoch nicht zwingend (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. März 1989 – 7 C 7/88, BVerwGE 81, 318, zitiert nach juris, dort Rdn. 23 f. und OVG Bautzen, Urt. v. 15. März 2005 – 4 B 436/04, LKV 2006, 82, zitiert nach juris, dort Rdn. 48). Der Landesgesetzgeber könnte mithin an die Stelle des BAMG ein Sonderdienstrecht für die Bezirksamtsmitglieder in Gestalt eines besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eigener Art setzen.
[3] Dazu VG Berlin, Urt. v. 5. April 2006 – 5 A 170.02, zitiert nach juris, dort Rdn. 20 f.
[4] BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2009 – 2 C 47/07, LKV 2009, 560, zitiert nach juris, dort Rdn. 14.

III. Übergangszeit (Abs. 1 Sätze 4 und 5)

(5) Bestimmt § 1 Abs. 1 Satz 3 BAMG die Dauer der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit auf den denkbar kürzesten Zeitrahmen, regelt Satz 4, dass sich die Amtszeit darüber hinaus bis zur Wahl eines neuen Bezirksamts verlängert. Die bisherigen Bezirksamtsmitglieder nehmen ihre Aufgaben mit den gleichen Rechten und Pflichten weiter wahr, ohne dass es hierzu einer erneuten Ernennung bedarf.[5] Den Beginn der Amtszeit bestimmt § 34 Abs. 1 Satz 2 BezVG. Ebenso einsichtig bestimmt § 1 Abs. 1 Satz 5 BAMG, dass ein nicht wiedergewähltes Bezirksamtsmitglied, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, mit dem Beginn der Amtszeit eines neuen Bezirksamts von der Amtsausübung entbunden ist. Hierdurch verbleibt es zwar bis zum Eintritt der Rechtsfolge des § 3a Abs. 2 und 3 BAMG in seinem Dienstverhältnis, übt es aber nicht mehr aktiv aus.

IV. Verantwortlichkeit (Abs. 1 Satz 6)

(6) Satz 6 führt wiederum zu einer Modifikation der hergebrachten Grundsätze, führt aber auch auf ein Spannungsverhältnis im Dienstverhältnis der Bezirksamtsmitglieder. Sie sind zwar der BVV politisch verantwortlich. Diese Regelung entspricht zumindest teilweise dem Regelungsgehalt des § 1 Abs. 1 Satz 2 BAMG. Indessen sie sie – wie alle anderen Beamten auch – an Recht und Gesetz gebunden. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gesetzesbindung der vollziehenden Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG), der sich beamtenrechtlich an verschiedenen Stellen konkretisiert, und sich zudem etwa in § 18 BezVG niederschlägt, findet gleichfalls auf Bezirksamtsmitglieder Anwendung. Es ist an sich eine Selbstverständlichkeit, dass sie als Beamte an Recht und Gesetz gebunden sind. Die Vorschrift verdeutlicht indessen etwas anderes. Die politische Verantwortlichkeit gegenüber der BVV entbindet die Bezirksamtsmitglieder nicht von der Gesetzestreue. In dieser Verantwortlichkeit ist das Bezirksamtsmitglied zu rechtwidrigem Verhalten weder verpflichtet noch durch die BVV anzuhalten.

V. Geltung des allgemeinen Beamtenrechts (Abs. 2)

(7) Abs. 2 bestimmt den Umfang der Geltung des allgemeinen Beamtenrechts für Bezirksamtsmitglieder.

1. Berufung außerhalb der Laufbahn (Satz 1)

(8) Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 durchbricht – wie bereits angedeutet und im Übrigen auch allgemein in § 95 Abs. 2 LBG geregelt – den hergebrachten Grundsatz des Laufbahnprinzips.

(9) Das Amt eines Bezirksamtsmitglieds gehört keiner Laufbahn an noch kann es im Rahmen einer Laufbahn (durch Beförderung) erlangt werden. Die Berufung in dieses Beamtenverhältnis erfolgt allein durch Wahl. Ebenso wenig bilden die verschiedenen Positionen innerhalb des Bezirksamtes (Bezirksstadtrat, stellvertretender Bezirksbürgermeister und Bezirksbürgermeister) im Verhältnis zueinander eine Laufbahn. Es lässt sich indessen konstatieren, dass das Amt eines Bezirksamtsmitgliedes besoldungsrechtlich dem sog. höheren Dienst zuzuordnen ist. Die Einordnung in die Besoldungsgruppe B zeigt, dass es sich um ein herausgehobenes Amt handelt. Im Einzelnen werden die Bezirksamtsmitglieder wie folgt besoldet:[6]

[5] AH-Drs. 13/3911, S. 2.
[6] Siehe Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz.

- Ein Bezirksstadtrat wird nach der Besoldungsgruppe B 4 besoldet und ist damit nach der Höhe der Besoldung etwa mit einem Direktor beim Rechnungshof oder dem Präsidenten des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten oder des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin vergleichbar.
- Derjenige Bezirksstadtrat, der zugleich stellvertretender Bezirksbürgermeister ist, erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 5. Dies entspricht der Besoldung etwa des Landesbranddirektors, des Polizeivizepräsidenten oder des Senatsbaudirektors.
- Der Bezirksbürgermeister schließlich wird gemäß Besoldungsgruppe B 6 besoldet. Der Direktor bei dem Abgeordnetenhaus, der Vizepräsident des Rechnungshofs von Berlin und der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer sind ebenfalls in diese Gruppe eingruppiert.

2. Anwendbarkeit des allgemeinen Beamtenrechts (Sätze 2 und 3)

(10) Abs. 2 Satz 2 regelt sodann eine grundsätzliche Geltung der beamtenrechtlichen Vorschriften für Bezirksamtsmitglieder, soweit sie der Eigenart des Dienstverhältnisses nicht widerspricht. Dies entspricht der Forderung des BVerfG, das dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Dienstrechts der Beamten auf Zeit einen größeren Gestaltungsspielraum einräumt, aber zugleich verlangt, die diesbezüglichen Regelungen nicht grundsätzlich und ohne vernünftigen Grund vom allgemeinen Dienstrecht zu lösen.[7] Neben diese allgemeine Regelung, die mehr der Auslegung im Einzelfall dienen dürfte, regelt Abs. 2 Satz 3 im Einzelnen, welche Vorschriften keine bzw. eine modifizierte Anwendung finden.

(11) Keine Anwendung finden:

1. § 9 BeamtStG. Diese Vorschrift bestimmt, dass Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen sind. Das BAMG enthält mit § 1 Abs. 3 BAMG diesbezüglich eine Spezialvorschrift über die fachlichen Voraussetzungen der Berufung.
2. §§ 14, 15, 20 BeamtStG sowie §§ 27, 28 LBG. Dass die Regelungen über Abordnung, Versetzung und Zuweisung nicht für Bezirksamtsmitglieder gelten, ist ohne weiteres sachlogisch, da ihre Berufung in ein Beamtenverhältnis in ein spezifisches Amt bei einer bestimmten Behörde erfolgt.
3. § 35 BeamtStG. An die Stelle der allgemeinen Weisungsgebundenheit tritt vor allem die politische Verantwortlichkeit.
4. § 38 Abs. 2 LBG. Die Norm über die Verlängerung des aktiven Beamtenverhältnisses über die gesetzliche Altersgrenze hinaus wird durch § 3a Abs. 1 BAMG ersetzt.
5. § 95 Abs. 4 LBG. Wegen der besonderen Regelung der §§ 3a f. BAMG bedarf es einer Anwendung dieser Norm nicht. Hingegen finden die Regelungen des Beamtenversorgungsrechts auf die Bezirksamtsmitglieder Anwendung.[8]

(12) § 39 Abs. 2 LBG und § 108a Abs. 3 LBG, die die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne einen Nachweis auf den Antrag des Beamten ermöglichen und an sich nur für Beamte für Lebenszeit gelten, finden auf Bezirksamtsmitglieder Anwendung, jedoch nur dann, wenn sie acht Jahre lang einem Bezirksamt angehört haben. Dies ist konsequent, da bei Bezirksamtsmitgliedern der Eintritt in den Ruhestand mit einer vorherigen achtjährigen Amtszeit verknüpft ist (§ 3a Abs. 2 BAMG).

[7] BVerfG, Beschl. v. 17. Oktober 1957 – 1 BvL 1/57, BVerfGE 7, 155, zitiert nach juris, dort Rdn. 35.
[8] VG Berlin, Urt. v. 12. Juli 2021 – VG 28 K 75.18, zitiert nach juris, dort Rdn. 21.

3. Politische Verantwortlichkeit (Satz 4)

(13) Diese Regelung normiert an sich wiederum eine Selbstverständlichkeit. Neben ihrer politischen Verantwortlichkeit sind Bezirksamtsmitglieder wie alle übrigen Beamte auch dienst- und disziplinarrechtlich verantwortlich.

VI. Voraussetzungen der Wahl (Abs. 3)

(14) § 1 Abs. 3 BAMG regelt die Wahl- und damit reflexhaft die Ernennungsvoraussetzungen für die Bezirksamtsmitglieder. Zum Bezirksamtsmitglied darf nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung vorweist. Dieses vom allgemeinen Eignungserfordernis des § 9 BeamtStG abweichende Kriterium, das besondere laufbahnmäßige Voraussetzungen nicht verlangt[9], ist offen.[10] Sachkunde und Berufserfahrung können durch einschlägige berufliche oder akademische Ausbildung und entsprechende Tätigkeiten zum Ausdruck kommen wie auch ohne eine abgeschlossene Ausbildung erworbene Berufserfahrung, langjährige parlamentarische Tätigkeit etc.[11] Die Eignungsvoraussetzungen treffen keine Aussage über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähig.[12]

Ein typischer Berufsweg, der in ein Bezirksamt führt, lässt sich in der Praxis nicht feststellen. Sicherlich werden nicht wenige langjährige BVV-Mitglieder, die neben diesem Ehrenamt einer hauptberuflichen Tätigkeit nachgegangen sind, Bezirksamtsmitglieder. Eine Ausbildung oder ein Studium im rechts-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich ist für das Amt als Bezirksamtsmitglied zweifellos hilfreich. Gleiches gilt für Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung, im staatsnahen Bereich oder der Wirtschaft. Andererseits gibt es auch Bezirksamtsmitglieder, die nach parlamentarischer Tätigkeit z.B. im Abgeordnetenhaus, in ein Bezirksamt gewählt werden.

Bei einem nur überschlägigen Blick in die nach den Wiederholungswahlen von 2023 umgebildeten Bezirksämter lässt sich feststellen, dass die übergroße Mehrheit der Bezirksamtsmitglieder sowohl über die Hochschulreife verfügt wie auch ein Hochschulstudium absolviert hat. Bei den Studienfächern dominieren im weiteren Sinne die erziehungs-, geistes-, gesellschafts-, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer. Absolventen naturwissenschaftlicher oder technischer Studienfächer sind kaum anzutreffen. Auch hat eine große Zahl der Bezirksamtsmitglieder Erfahrungen als Bezirksverordneter und/oder als Mitglied des Abgeordnetenhauses sowie (daneben) Erfahrungen in Politik oder Verwaltung sammeln können. Soweit ersichtlich sind alle Bezirksamtsmitglieder Parteimitglieder und haben zumeist vorher eine Laufbahn in ihrer Partei zurückgelegt. Die Mehrheit der Bezirksamtsmitglieder ist männlich (ca. 55 %).

[9] Vgl. *Neumann* in: Pfennig/Neumann, VvB, 3. Aufl. 2000, Art. 74 Rdn. 10.
[10] Siehe mit ausführlichen Erwägungen *Mudra*, BezVG, 3. Aufl. 2011, S. 90 f.
[11] Vgl. *Musil/Kirchner*, Das Recht der Berliner Verwaltung, 5. Aufl. 2022, Rdn. 349, die allgemeine Berufserfahrung als berufliche Tätigkeit nach einer abgeschlossenen Ausbildung oder als eine vergleichbare praktische Erfahrung definieren.
[12] VG Berlin, Urt. v. 12. Juli 2021 – VG 28 K 75.18, zitiert nach juris, dort Rdn. 25.

Letztlich ist es an das BVV durch ihren Wahlakt zu entscheiden, ob sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BAMG als gegeben ansieht.[13] Ihr ist damit ein (gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer) Beurteilungsspielraum einzuräumen.[14] Sie hat bei ihrer Wahlentscheidung zu berücksichtigen, dass ein Bezirksamtsmitglied ein Ressort mit mehreren Organisationseinheiten (ggf. unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung) zu leiten hat, Vorgesetzter einer größeren, i.d.R. dreistelligen Zahl von Mitarbeitern ist und die politische und beamtenrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit einer Abteilung zu tragen hat.

(15) Bis zur Änderung durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften[14a] galt außerdem eine untere Altersgrenze von 27 Jahren. Diese Voraussetzung ist aufgegeben worden, da für ein Mindestalter eine sachliche Rechtfertigung nicht gesehen, sondern dieses als altersdiskriminierend betrachtet wurde.[14b]
Bis zur Änderung durch Art. I Nr. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des BAMG[15] galt zudem neben der später aufgehobenen unteren Altersgrenze eine obere Altersgrenze. Nach der alten Fassung konnte zum Bezirksamtsmitglied grundsätzlich nur gewählt werden, wer das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Eine Ausnahme galt nur für Personen, die unmittelbar vorher bereits Mitglied eines Bezirksamtes waren oder deren Amtszeiten lediglich durch einen dazwischenliegenden Ruhestand mit einem Versorgungsanspruch unterbrochen waren, der dem Amt eines Bezirksamtsmitgliedes entspricht. Mit dem genannten Änderungsgesetz ist diese Altersgrenze aufgehoben wurde, da aus Sicht des Gesetzgebers kein Grund bestand, die Berufung in ein Bezirksamt mit der Möglichkeit des Erwerbs von Versorgungsansprüchen zu verknüpfen.[16] Eine Höchstaltersgrenze wäre aber verfassungsrechtlich unbedenklich.[17] Der Umstand, dass es im BAMG nach oben hin keine Altersgrenze mehr gibt, bedeutet nicht, dass jede Person über 18 Lebensjahren in ein Bezirksamt gewählt werden könnte. Vielmehr gilt nach wie vor die allgemeine Altersgrenze des § 38 Abs. 1 LBG (vgl. auch § 3a Abs. 1 BAMG).

(16) Zudem müssen daneben die allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt sein.[18] Diese sind vor allem in § 7 BeamtStG geregelt.

(17) Es obliegt der nach § 2 Abs. 1 BAMG zuständigen Dienstbehörde im Rahmen der Ernennung zu prüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde und rechtswirksam ist.

---

[13] Vgl. VG Berlin, Urt. v. 12. Juli 2021 – VG 28 K 75.18, zitiert nach juris, dort Rdn. 29.
[14] *Musil/Kirchner*, Das Recht der Berliner Verwaltung, 5. Aufl. 2022, Rdn. 349.
[14a] Gesetz vom 15. November 2022, GVBl. S. 621.
[14b] So die Gesetzesbegründung auf AH-Drs. 19/0603, S. 92.
[15] Gesetz vom 13. Oktober 2010, GVBl. S. 464.
[16] Siehe die Gesetzesbegründung auf AH-Drs. 16/3318, S. 2.
[17] BVerfG, Beschl. v. 25. Juli 1997 – 2 BvR 1088/97, NVwZ 1997, 1207, zitiert nach juris, dort Rdn. 9 ff. und Beschl. v. 26. August 2013 – 2 BvR 441/13, NVwZ 2013, 1540, zitiert nach juris, dort Rdn. 21 ff.
[18] *Musil/Kirchner*, Das Recht der Berliner Verwaltung, 5. Aufl. 2022, Rdn. 350.

§ 2

(1) [1]Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstbehörde für die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister; § 3 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt. [2]Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist Dienstbehörde für die Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte. [3]Die Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Landesbeamtengesetz Dienstvorgesetzten übertragen sind oder übertragen werden können, werden von der Dienstbehörde wahrgenommen.

(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher händigt den gewählten Mitgliedern des Bezirksamtes (§ 35 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes) die Ernennungsurkunde aus und vereidigt sie.

I. Allgemeines

(1) Die Bestimmung des § 2 BAMG trifft in Abs. 1 eine Regelung über die oberste Dienstbehörde und die Dienstbehörde der Bezirksamtsmitglieder. Abs. 2 normiert das Verfahren von Ernennung und Vereidigung der Bezirksamtsmitglieder.

II. Dienstbehörde und Dienstaufsicht (Abs. 1)

(2) Wiederum in der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder liegt § 2 Abs. 1 BAMG begründet. Das allgemeine Dienstrecht unterscheidet funktional zwischen oberster Dienstbehörde (§ 3 LBG), Dienstbehörde (§ 4 LBG) und Dienstvorgesetzten/Vorgesetzten (§ 5 LBG).

(3) Diese drei Funktionen bedürfen in Hinblick auf die Bezirksamtsmitglieder einer besonderen Regelung:

- Die oberste Dienstbehörde eines Beamten ist die oberste Behörde eines Dienstherrn, in deren Geschäftsbereich der Beamte ein Amt wahrnimmt (vgl. § 3 Abs. 1 LBG). Sie ist bei Beamten der Bezirksverwaltungen grundsätzlich die für Inneres zuständige Senatsverwaltung und für Beamte des Volkshochschuldienstes die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LBG). Für den Bezirksbürgermeister ist dies abweichend gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 BAMG der Regierende Bürgermeister, wovon jedoch nach HS. 2 § 3 Abs. 2 LBG, der die oberste Dienstbehörde bei Ansprüchen nach dem Beamtenversorgungsrecht bestimmt, unberührt bleibt. Bis zur Änderung durch Art. II des Gesetzes zur Änderung des LBG und des BAMG war der Regierende Bürgermeister die oberste Dienstbehörde auch für die übrigen Bezirksamtsmitglieder. Eine entsprechende Zuständigkeit wurde jedoch nicht mehr als erforderlich angesehen, sodass die oberste Dienstbehörde für die weiteren Bezirksamtsmitglieder nun die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ist.

[1] Siehe zur Übertragung auf andere Behörden: VG Berlin, Urt. v. 29. April 2005 – 5 A 256.04, zitiert nach juris, dort Rdn. 21 ff.
[2] Gesetz vom 2. Dezember 2004, GVBl. S. 489.
[3] Ausdrücklich die Gesetzesbegründung auf AH-Drs. 15/2584, S. 7.

- Die Dienstbehörde eines Beamten ist die Behörde, die für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist (§ 4 Abs. 1 LBG). Dies ist bei Beamten in den Bezirksverwaltungen das Bezirksamt (§ 4 Abs. 3 LBG). Abweichend hiervon ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BAMG der Bezirksbürgermeister Dienstbehörde für die übrigen Bezirksamtsmitglieder (siehe auch § 39 Abs. 2 BezVG).[4] Seine Dienstbehörde ist wiederum der Regierende Bürgermeister (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BAMG). Die Befugnisse der Dienstbehörde sind aufgrund der besonderen Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder stark zurückgenommen und beziehen sich vor allem auf die persönliche Dienststellung.[5]
- Die Aufgaben und Befugnisse des Dienstvorgesetzten, der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LBG derjenige ist, der ohne (oberste) Dienstbehörde zu sein, für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig ist, werden bei Bezirksamtsmitgliedern durch die Dienstbehörde wahrgenommen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 BAMG). Im Allgemeinen wäre dies das Bezirksamt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LBG).
- Einen Vorgesetzten i.S.d. § 5 Abs. 2 LBG haben Bezirksamtsmitglieder mangels Weisungsgebundenheit nicht.[6]

III. Ernennung und Vereidigung (Abs. 2)

(4) Nach der Wahl werden die Bezirksamtsmitglieder unverzüglich (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BAMG) ernannt. Dies erfolgt durch die Aushändigung, also der willentlichen Verschaffung des unmittelbaren Besitzes an der Originalurkunde[7], der Ernennungsurkunde. Die Vollziehung, mithin die Unterfertigung der Urkunde bestimmt sich nach § 12 LBG und § 2 Abs. 1 BAMG. Die Aushändigung erfolgt durch den Bezirksverordnetenvorsteher. In praktischer Hinsicht geschieht dies meist in dem angemessenen Rahmen der BVV-Sitzung, in der die Wahl erfolgt. Zugleich werden die Bezirksamtsmitglieder durch ihn (in der Regel bei gleicher Gelegenheit) gemäß § 48 LBG vereidigt. Hat ein Bezirksamtsmitglied bereits gelegentlich einer früheren Berufung in ein Beamtenverhältnis zum Land Berlin, z.B. bei einer vorhergehenden Wahl in ein Bezirksamt den Eid abgelegt oder "wechselt" es aus einem anderen Beamtenverhältnis zum Land Berlin in das Dienstverhältnis eines Bezirksamtsmitglieds, so bedarf es keiner erneuten Eidesleistung[8], ohne dass eine erneute Beeidigung unzulässig oder gar schädlich wäre. Beamte, die in einem Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Berlin stehen und dort bei Dienstantritt einen Eid geleistet haben, haben den Diensteid in jedem Fall zu leisten. Nach § 95 Abs. 5 LBG gilt ein Beamtenverhältnis auf Zeit bei unmittelbarer anschließender erneuter Amtszeit als nicht unterbrochen, sodass jedenfalls bei einer Wiederwahl in ein Bezirksamt die (erneute) Vereidigung nicht veranlasst ist.[9]

[4] Siehe dazu die entsprechende Kommentierung zu § 39 BezVG Rdn. 4 f.
[5] *Musil/Kirchner*, Das Recht der Berliner Verwaltung, 5. Aufl. 2022, Rdn. 272 und 347.
[6] Vgl. *Michaelis/Krammerbauer* in: Driehaus, VvB, 4. Aufl. 2020, Art. 75 Rdn. 2 f.
[7] *Battis* in: Battis, BBG, 6. Aufl. 2022, § 10 Rdn. 5.
[8] Vgl. *Grigoleit* in: Battis, BBG, 6. Aufl. 2022, § 64 Rdn. 6.
[9] Diese Ununterbrochenheitsfiktion gilt auch versorgungsrechtlich, § 66 Abs. 4 LBeamtVG.

§ 3

(1) [1]Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aus dem Landesdienst oder dem Dienst einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Mitglied eines Bezirksamtes ernannt, so ist sie oder er mit der Ernennung aus dem bisherigen Dienstverhältnis entlassen.

(2) [1]Richterinnen oder Richter können als Mitglied eines Bezirksamtes nur ernannt werden, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Entlassung aus dem Richterverhältnis mit Wirkung ihrer Ernennung zum Bezirksamtsmitglied beantragt und auf die Zurücknahme des Antrages verzichtet haben.

(3) [1]Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das mit seiner Wahl zum Mitglied des Senats aus seinem Amt ausgeschieden ist (§ 22 Abs. 1 des Senatorengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Zugehörigkeit zum Senat abläuft. [2]Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

(4) [1]Ein Mitglied eines Bezirksamtes, dessen Rechte und Pflichten mit seiner Wahl in den Deutschen Bundestag ruhen (§ 5 des Abgeordnetengesetzes), tritt in den Ruhestand, wenn die Zeit, für die es ernannt ist, während seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag abläuft; sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.[2] Endet die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag während der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, findet § 4 entsprechende Anwendung.

I. Allgemeines

(1) Während §§ 1, 2 BAMG regeln, wie und unter welchen Voraussetzungen die Berufung zum Bezirksamtsmitglied erfolgt und die Rechtsstellung in diesem Amt ist, betrifft § 3 BAMG die Frage, welche Rechtsfolge die Ernennung für ein anderweitiges Arbeits-, Dienst- oder Richterverhältnis zum Land Berlin zeitigt (Abs. 1 und 2) sowie wie im Fall eines Wechsels eines Bezirksamtsmitgliedes in den Senat oder den Deutschen Bundestag zu verfahren ist (Abs. 3 und 4).

II. Entlassung aus anderweitigem Arbeits- oder Dienstverhältnis (Abs. 1)

(2) Nach § 3 Abs. 1 BAMG ist ein Beamter (unabhängig von der Art seines Beamtenverhältnisses) oder ein Arbeitnehmer im Dienst des Landes Berlin oder im Dienst einer zur mittelbaren Landesverwaltung gehörenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Ernennung zum Bezirksamtsmitglied aus dem bisherigen Dienstverhältnis entlassen. Eine weitgehend inhaltsgleiche Regelung trifft in Hinblick auf die Beamten § 22 Abs. 3 BeamtStG[1], sodass die Norm des BAMG für diese Gruppe redundant sein dürfte.

(3) Die Rechtsfolge des § 3 Abs. 1 BAMG tritt kraft Gesetzes ein, sodass es in Abgrenzung zur Entlassung durch Verwaltungsakt – wie § 23 BeamtStG sie normiert – bei den Beamten eines Verwaltungsaktes, etwa durch Aushändigung einer Entlassungsurkunde, in Hinblick auf das alte Amt nicht bedarf.[2] Gleichwohl sollte dem jeweiligen Bezirksamtsmitglied nach seiner Ernennung die Rechtsfolge des § 3 Abs. 1 BAMG jedenfalls mitgeteilt werden.

[1] Dazu *Reich/Masuch*, BeamtStG, 4. Aufl. 2025, § 22 Rdn. 11.
[2] Vgl. *Reich/Masuch*, BeamtStG, 4. Aufl. 2025, § 22 Rdn. 1.

(4) § 3 Abs. 1 BAMG betrifft nur die Ernennung eines Beamten oder Arbeitnehmers im Landesdienst. Wird mithin ein Bundesbeamter oder ein Beamter eines anderen Landes zum Bezirksamtsmitglied ernannt, gilt die Vorschrift aus kompetenzrechtlichen Gründen naturgemäß nicht.

Für Bundesbeamte trifft § 40 Abs. 3 BBG[3] in Abweichung von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBG eine entsprechende Regelung, die trotz § 2 Abs. 1 BezVG auch für Bezirksamtsmitglieder gilt. Für die Beamten anderer Länder bzw. der Aufsicht anderer Länder unterstehender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt die Grundregel des § 22 Abs. 2 BeamtStG, sofern nicht durch das entsprechende Landesrecht etwas anders bestimmt ist.

(5) Zu den Möglichkeiten der Rückkehr nach Beendigung der Amtszeit als Bezirksamtsmitglied wird auf die Kommentierung zu § 3b BAMG verwiesen.

III. Entlassung aus Richterverhältnis (Abs. 2)

(6) § 3 Abs. 2 BAMG trifft eine Sonderregelung für Richter, wobei damit zweifelsfrei nur Berufsrichter gemeint sind. Der Wortlaut differenziert anders als § 3 Abs. 1 BAMG nicht nach dem Dienstherrn des entsprechenden Richters. Nur der Verweis in § 3b Abs. 2 BAMG legt nahe, dass sich die Norm nur auf Richter im Landesdienst beziehen kann. Für ein derartiges Verständnis spräche auch § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DRiG, wonach ein Richter mit dem Eintritt in ein Amtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn (kraft Gesetzes) entlassen ist.[4] Vor diesem Hintergrund dürfte die Norm, die in der Eigenart des Richterverhältnisses begründet liegt, wohl nur für Richter im Dienste des Landes Berlin gelten.

(7) Nach § 3 Abs. 2 BAMG können Richter (im Dienste des Landes Berlin) nur zu Bezirksamtsmitgliedern ernannt werden, wenn sie die Entlassung aus dem Richterverhältnis mit dem Wirksamwerden ihrer Ernennung beantragt und auf die Rücknahme des Antrags verzichtet haben. Sie können jedoch im Anschluss an ihre Tätigkeit als Bezirksamtsmitglied nach Maßgabe des § 3b Abs. 2 Alt. 1 BAMG in das Richteramt zurückkehren. Für Richter anderer Dienstherren tritt im Falle einer Ernennung zum Bezirksamtsmitglied die Entlassung kraft Gesetzes ein.

IV. Berufung in den Senat (Abs. 3)

(8) § 3 Abs. 3 BAMG betrifft den Fall eines Wechsels eines Bezirksamtsmitgliedes in den Senat. Der Wortlaut der Norm ist insoweit unpräzise (geworden), wie er von der Wahl in den Senat spricht. Seit dem Achten Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin[5] wird indessen nur noch der Regierende Bürgermeister gewählt (Art. 56 Abs. 1 VvB), während die übrigen Senatsmitglieder von ihm ernannt werden (Art. 56 Abs. 2 VvB). Vor diesem Hintergrund müsste es zutreffend in der Norm heißen: "mit der Wahl zur Regierenden Bürgermeisterin/zum Regierenden Bürgermeister oder der Ernennung zur Senatorin/zum Senator". In dieser Weise ist die Vorschrift zu verstehen und anzuwenden.

[3] Dazu *Hebeler* in: Battis, BBG, 6. Aufl. 2022, § 40 Rdn. 10.
[4] Siehe zu dieser Vorschrift *Schmidt-Räntsch*, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 21 Rdn. 9, der darauf hinweist, dass die Vorschrift Wechselkonstellationen im Bereich des gleichen Dienstherrn gerade nicht betrifft.
[5] Gesetz vom 25. Mai 2006, GVBl. S. 446.

(9) Nach § 22 Abs. 1 SenG scheidet ein Landesbeamter mit dem Beginn seines Amtsverhältnisses als Senatsmitglied aus seinem alten Amt aus. Sein Beamtenverhältnis ruht für die Dauer der Amtszeit im Senat. Das Bezirksamtsmitglied tritt mit dem Ablauf seiner Amtszeit als Bezirksamtsmitglied grundsätzlich in den Ruhestand (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BAMG). Liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LBeamtVG nicht vor, so endet das Beamtenverhältnis als Bezirksamtsmitglied davon abweichend durch Entlassung (§ 3 Abs. 3 Satz 2 BAMG).

(10) Wechselt das betreffende Bezirksamtsmitglied in die Bundesregierung oder die Regierung eines anderen Landes, dürfte § 22 Abs. 2 BeamtStG mit der Rechtsfolge der Entlassung greifen.

V. Wahl in den Deutschen Bundestag (Abs. 4)

(11) Schließlich regelt Abs. 4 die Frage, welche Rechtsfolgen bei der Wahl in den Deutschen Bundestag eintreten. Nach § 5 AbgG ruhen die Rechte und Pflichten eines Beamten vom Tage der Feststellung des Bundeswahlausschusses gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 BWahlG (dies ist die Feststellung des Wahlergebnisses) bzw. mit der Annahme des Mandats für die Dauer der Mitgliedschaft. Diese Ruhensanordnung umfasst die Dauer der Mitgliedschaft im Bundestag und betrifft das gesamte Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

(12) Es ist zu unterscheiden:

- Läuft die Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, während der Mitgliedschaft im Bundestag ab, wird also die Amtszeit als Abgeordneter länger als die als Bezirksamtsmitglied sein, so tritt das Bezirksamtsmitglied grundsätzlich in den Ruhestand (§ 3 Abs. 4 Satz 1 HS. 1 BAMG) oder das Beamtenverhältnis endet durch Entlassung (§ 3 Abs. 4 Satz 1 HS. 2 BAMG).
- Im umgekehrten Fall tritt das Bezirksamtsmitglied gemäß § 4 BAMG in den einstweiligen Ruhestand (§ 3 Abs. 4 Satz 2 BAMG).

VI. Wahl in eine andere Vertretungskörperschaft

(13) Keine Regelung trifft das BAMG für den Fall einer Wahl in das Europaparlament, das Abgeordnetenhaus oder ein anderes Landesparlament sowie eine BVV. Diese Konstellationen sind anhand des übrigen Abgeordneten-, Beamten- und Wahlrechts zu behandeln.

(14) Wird ein Bezirksamtsmitglied in das Europäische Parlament gewählt, so gilt über § 8 Abs. 3 EuAbgG § 5 AbgG entsprechend. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, in einem solchen Fall § 3 Abs. 4 BAMG im Wege der Analogie anzuwenden.

(15) Bei der Wahl eines Bezirksamtsmitglieds in das Berliner Abgeordnetenhaus ist die Regelungslage vielschichtig. Nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LWahlG einerseits scheiden mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus Bezirksamtsmitglieder aus ihrer beruflichen Funktion aus. Andererseits ruhen nach § 33 Abs. 1 LAbgG die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Beamten auf Zeit, welcher Abgeordneter wird, längstens bis zum Ablauf seiner Amtszeit. Gemäß Abs. 2 Satz 1 tritt ein Bezirksamtsmitglied für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand, wenn der Ablauf der Amtszeit auf einen Zeitpunkt nach dem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus fällt, wobei § 4 Sätze 2 und 3[6] BAMG Anwendung finden (Satz 2).

[6] Gemeint wohl: § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BAMG. Insoweit liegt entweder ein Redaktionsversehen des Normgebers oder eine fehlende Anpassung des LAbgG an eine spätere Änderung des BAMG vor.

Zwischen der Regelung im LWahlG und LAbgG besteht nur ein scheinbarer, im etwas unpräzisen Wortlaut der ersteren Regelung begründeter Widerspruch. Betrachtet man beide Regelungen zusammen, so gilt im Falle der Wahl eines Bezirksamtsmitglieds in das Abgeordnetenhaus folgendes: Das Bezirksamtsmitglied ist in seinem Amt nicht mehr tätig, vielmehr ruht sein Beamtenverhältnis bis zum Ende seiner Amtszeit. Dies entspricht der dargestellten Rechtsfolge bei Wahl in den Bundestag. Das Beamtenverhältnis kann dann auf zwei Arten enden: Endet die Amtszeit als Bezirksamtsmitglied vor dem Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus, so gelten die Abs. 2 und 3 des § 3a BAMG. Im umgekehrten Fall gilt § 33 Abs. 2 LAbgG (i.V.m. § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BAMG) mit der Folge des einstweiligen Ruhestands. Diese Rechtfolgen entsprechen der Regelung des § 3 Abs. 4 BAMG.

(16) Eine ausdrückliche Regelung für die Wahl eines Bezirksamtsmitglieds in eine gesetzgebende Körperschaft eines anderen Bundeslandes gibt es nicht. Insbesondere findet § 40 BBG im Berliner Landesrecht keine Entsprechung. Derartige Fälle dürften in analoger Anwendung der vorstehend dargestellten Regelungen zu behandeln sein.

(17) Ausdrücklich geregelt ist wiederum der Fall einer Wahl in die BVV. Nach § 26 Abs. 4 Satz 1 LWahlG dürfen Beamte einer Bezirksverwaltung grundsätzlich nicht Mitglieder der BVV desselben Bezirks sein. Der Sinn und Zweck dieser Vorschrift erschließt sich unmittelbar mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Norm verbietet die Mitgliedschaft eines Bezirksamtsmitglieds in der BVV eines anderen Bezirks aber nicht. Ausnahmsweise dürfen nach Satz 2 Bezirksamtsmitglieder übergangsweise für die Zeit zwischen dem Beginn der neuen Wahlperiode der BVV bis zu ihrer Ernennung nach ihrer Wiederwahl in das Bezirksamt Bezirksverordnete bleiben.[7] Sollten sie nicht wieder in das Bezirksamt gewählt werden, besteht keine Inkompatibilität mehr. Sie dürfen ihr Mandat in der BVV regulär wahrnehmen. Legt ein in ein Bezirksamt gewählter Bezirksverordneter sein Mandat nach seiner Ernennung nicht durch Verzicht von sich aus nieder, so greift das Verfahren nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 Nr. 5 LWahlG.

[7] Siehe zu den entschädigungsrechtlichen Folgen einer solchen Konstellation: § 1 Abs. 1 Satz 3 EntschG.

§ 3a

(1) Ist die Amtszeit eines Mitgliedes eines Bezirksamtes noch nicht beendet, wenn es die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 oder § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht, kann die Bezirksverordnetenversammlung beschließen, dass die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt

(2) Ein Mitglied eines Bezirksamtes tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn es einem Bezirksamt acht Jahre angehört hat, sofern es nicht im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut in ein Bezirksamt gewählt wird.

(3) Tritt ein Mitglied eines Bezirksamtes mit dem Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, ist es mit diesem Zeitpunkt entlassen; dies gilt nicht, wenn es im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit ernannt wird.

I. Allgemeines

(1) Die Bestimmung des § 3a BAMG regelt die Beendigung des Beamtenverhältnisses als Bezirksamtsmitglied.

II. Verlängerung der Dienstzeit bei Erreichen der Altersgrenze (Abs. 1)

(2) Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 LBG tritt ein Landesbeamter grundsätzlich mit der Vollendung des 67. Lebensjahrs in den Ruhestand. Allerdings gilt für die Geburtsjahrgänge 1961 bis 1967 die Übergangsvorschrift des § 108a Abs. 1 LBG. In Abweichung zu § 38 Abs. 2 LBG (§ 1 Abs. 2 Satz 3 BAMG) regelt § 3a Abs. 1 BAMG, dass ein Bezirksamtsmitglied, das seine Amtszeit bei Erreichen der (für ihn maßgeblichen) Regelaltersgrenze noch nicht beendet hat, seinen Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende seiner Amtszeit hinausschieben darf. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Entscheidung der Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 BAMG), die einen entsprechenden Beschluss der BVV bedingt. Mangels abweichender Regelung genügt hierfür die einfache Mehrheit (§ 8 Abs. 4 BezVG).

III. Eintritt in den Ruhestand (Abs. 2)

(3) Nach Ablauf der Amtszeit tritt ein Bezirksamtsmitglied in den Ruhestand, sofern es einem Bezirksamt acht Jahre lang gehört hat (§ 3a Abs. 2 Satz 1 BAMG).[1] Die Verwendung des unbestimmten Artikels im zweiten Halbsatz zeigt, dass die Vorschrift auch bei einem Wechsel von einem Bezirksamt zu einem gilt. Außerdem geht § 3a Abs. 2 BAMG von einem einheitlichen Amtsverhältnis aus. Es kommt danach allein auf eine achtjährige Zugehörigkeit zu einem Bezirksamt an, unabhängig davon, ob diese in verschiedenen Rechtsstellungen (als Bezirksstadtrat, stellvertretender Bezirksbürgermeister oder Bezirksbürgermeister) gegeben war. Unabhängig davon steht dann jedoch die Frage, aus welcher Besoldungsgruppe die Versorgungszüge zu leisten sind. Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt nicht, sofern das Bezirksamtsmitglied nicht im Anschluss an seine Amtszeit in jedenfalls der gleichen Rechtsstellung wieder in ein Bezirksamt gewählt wird. Der letzte HS. bedingt zweierlei: Das Bezirksamtsmitglied muss in unmittelbaren zeitlichen Anschluss, mithin ohne Zäsur, wieder in ein Bezirksamt gewählt werden. Es bedarf also einer nahtlosen Fortsetzung. Außerdem darf eine Verschlechterung der Rechtsstellung nicht eintreten. Wird ein Bezirksbürgermeister nur noch als Bezirksstadtrat wiedergewählt, greift HS. 2 nicht. Bei einer unterwertigen Wiederwahl werden die Bezüge aus dem neuen Amt auf den Ruhegehaltsanspruch aus dem bisherigen höherwertigen Amt angerechnet (§ 53 Abs. 9 LBeamtVG).

[1] Die Vorschrift des § 3a Abs. 2 BAMG ist durch Art. I Nr. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des BAMG vom 13. Oktober 2010, GVBl. S. 464 neugefasst worden, nachdem sich aus einer Entscheidung des BVerwG (Urt. v. 25. Juni 2009 – 2 C 47/07, LKV 2009, 560) Zweifel an der Verfassungswidrigkeit der alten, aus der Zeit vor der sog. Föderalismusreform I stammenden Fassung ergaben (AH-Drs. 16/3318, S. 2).

IV. Entlassung (Abs. 3)

(4) Tritt ein Bezirksamtsmitglied nicht gemäß Abs. 2 mit dem Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, so ist es mit dem Ablauf seiner Amtszeit (kraft Gesetzes) entlassen (§ 3a Abs. 3 HS. 1 BAMG; siehe im Übrigen § 96 Abs. 3 LBG). Dies gilt wiederum nicht, wenn es im zeitlichen Anschluss wieder zum Beamten auf Zeit ernannt wird.

(5) Der Unterschied zwischen dem Eintritt in den Ruhestand nach Abs. 2 und der Entlassung nach Abs. 3, die das BAMG abweichend von § 96 Abs. 1 LBG trifft, ist nicht bloß terminologischer Art. Vielmehr ist beides – unbeschadet der Möglichkeiten der Rückkehr in ein früheres Amt nach § 3b BAMG – mit unterschiedlichen versorgungsrechtlichen Folgen verknüpft. Wird beim Eintritt in den Ruhestand ein Ruhegehalt gewährt[2], erhält das entlassene Bezirksamtsmitglied lediglich ein Übergangsgeld nach §§ 66, 47 LBeamtVG und wird in der gesetzlichen Sozialversicherung nachversichert.[3]

V. Sonstige Beendigungstatbestände

(6) Daneben gelten gleichermaßen die Beendigungstatbestände des allgemeinen Beamtenrechts. Das Beamtenverhältnis endet danach vor allem

- durch Tod.
- durch anderweitige Entlassung (§ 21 Nr. 1 und §§ 22 f. BeamtStG).
- durch Verlust der Beamtenrechte (§§ 21 Nr. 2 und 24 BeamtStG).
- durch Entfernung aus dem Dienst durch Disziplinarrecht (§ 21 Nr. 3 BeamtStG).[4]
- durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand (§ 21 Nr. 4 BeamtStG). Neben dem Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze können Bezirksamtsmitglieder auch wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden (§§ 6 und 26 BeamtStG i.V.m. §§ 39 ff. LBG; siehe auch § 66 Abs. 5 und 6 LBeamtVG).

(7) Trotz seiner politischen Stellung hat ein Bezirksamtsmitglied daneben ein politisches Rücktrittsrecht nicht. Es kann lediglich seine Entlassung beantragen (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG)[5], was einem Rücktritt rechtsfolgenseitig am nächsten kommen dürfte. Jedoch kann es als Folge seines politischen Amts abgewählt werden, wobei die Möglichkeit der Abwahl verfassungsrechtlich unbedenklich ist.[6] Eine Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit scheidet aus (§ 95 Abs. 3 LBG).

---

[2] Zur Berechnung allgemein Schriftliche Anfrage 18/18371, S. 3.
[3] Siehe die Kommentierung zu § 34 BezVG Fn. 7a.
[4] Die Anwendung des Disziplinarrechts ist dabei verfassungsrechtlich unproblematisch (BVerfG, Beschl. v. 23. August 2017 – 2 BvR 1745/17, NVwZ 2017, 1702, zitiert nach juris, dort Rdn. 23 ff.).
[5] *Michaelis/Krammerbauer* in: Driehaus, VvB, 4. Aufl. 2020, Art. 76 Rdn. 2 und ausführlich *Neumann* in: Pfennig/Neumann, VvB, 3. Aufl. 2000, Art. 76 Rdn. 9.
[6] BVerwG, Urt. v. 11. Juli 1958 – VII C 98.57, BVerwGE 7, 155, zitiert nach juris, dort Rdn. 47 ff.; Urt. v. 14. Juli 1978 – VII C 57.77, DÖV 1979, 220, zitiert nach juris, dort Rdn. 11 ff. und Urt. v. 15. März 1989 – 7 C 7/88, BVerwGE 81, 318, zitiert nach juris, dort Rdn. 11 ff.

§ 3b

(1) [1]Ein Mitglied eines Bezirksamtes, das bei seiner Ernennung Landesbeamtin oder Landesbeamter mit Dienstbezügen war und während der Amtszeit auf eigenen Antrag entlassen wird oder nach Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand tritt, ist auf einen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Amtszeit zu stellenden Antrag von der früheren Dienstbehörde wieder in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, wenn es die Voraussetzungen hierfür noch erfüllt. [2]Das zu verleihende Amt muss mindestens dem vor der Ernennung zum Mitglied eines Bezirksamtes bekleideten Amt entsprechen; Änderungen des früheren Amtes durch veränderte Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen oder durch Hebung im Stellenplan sind zu berücksichtigen. [3]Bei der Verleihung eines höheren Amtes rechnet die Amtszeit als Mitglied eines Bezirksamtes als Bewährungs-, Dienst- und Einführungszeit im Sinne laufbahnrechtlicher Vorschriften; hierbei können Ämter übersprungen werden. [4]Satz 1 gilt nicht, wenn das Bezirksamtsmitglied im Anschluss an seine Amtszeit erneut zum Mitglied eines Bezirksamtes ernannt wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitglieder eines Bezirksamtes, die vor ihrer Ernennung Richterin oder Richter im Dienst des Landes Berlin (§ 3 Absatz 2) waren, und sinngemäß für Mitglieder eines Bezirksamtes, die bei ihrer Ernennung Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer (§ 3 Absatz 1) waren.

I. Allgemeines

(1) Regelt § 3 BAMG das Schicksal eines Arbeits-, Dienst- oder Richterverhältnisses im Falle einer Ernennung zum Bezirksamtsmitglied, betrifft § 3b BAMG den umgekehrten Fall. Dabei unterscheidet die Norm wiederum zwischen Landesbeamten (Abs. 1) sowie Richtern (Abs. 2 Alt 1) und Arbeitnehmern (Abs. 2 Alt. 2).

II. Fortsetzung eines früheren Beamtenverhältnisses (Abs. 1)

(2) Beantragt ein Bezirksamtsmitglied seine Entlassung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG, § 34 Abs. 3 LBG) oder tritt es nach Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand (§ 3a BAMG), ist es, wenn es im Zeitpunkt seiner Ernennung zum Bezirksamtsmitglied Landesbeamter mit Dienstbezügen war, wieder in sein altes Dienstverhältnis zu übernehmen, wenn es die Voraussetzungen hierfür noch erfüllt. Diese Norm soll den kraft Gesetzes aus dem früheren Beamtenverhältnis entlassenden Bezirksamtsmitgliedern die Rückkehr in ihr früheres Beamtenverhältnis ermöglichen. Eine Umwandlung des Beamtenverhältnisses als Bezirksamtsmitglied auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit scheidet aus (§ 95 Abs. 3 LBG). Jedoch muss der Antrag innerhalb eines Monats nach dem Ende der Amtszeit gestellt werden. Die aus dem früheren Amt eingetretene Entlassung wird somit nicht von sich aus wieder rückgängig gemacht, sondern bedarf es eines Antrags des früheren Bezirksamtsmitgliedes. Das Antragserfordernis soll die Prüfung eines etwaigen Wegfalls der Einstellungsvoraussetzungen ermöglichen[1], die – so ausdrücklich der letzte HS. des § 3b Abs. 1 Satz 1 BAMG – bei einer Rückkehr in das frühere Beamtenverhältnis noch erfüllt sein müssen.

(3) Die Rückkehr muss in ein jedenfalls gleichwertiges Amt erfolgen, die aufgrund der Entlassung kraft Gesetzes einer erneuten Ernennung bedarf (§ 3b Abs. 1 Satz 2 BAMG).

[1] LAG Berlin, Urt. v. 19. Dezember 1997 – 6 Sa 81/97 und 6 Sa 135/97, zitiert nach juris, dort Rdn. 23.

Das ausscheidende Bezirksamtsmitglied muss mithin Nachteile, insbesondere besoldungsrechtlicher Art bei seiner Rückkehr nicht besorgen. Die Dienstzeit als Bezirksamtsmitglied begünstigt den früheren Landesbeamten insoweit, wie seine Amtszeit als Bewährungs-, Dienst- und Einführungszeit im Sinne laufbahnrechtlicher Vorschriften gilt (§ 3b Abs. 1 Satz 3 BAMG). Zudem dürfen nach § 3b Abs. 1 Satz 3 letzter HS BAMG in Abweichung von der Grundregel des § 13 Abs. 3 LfbG Ämter übersprungen werden. Ist die Tätigkeit als Bezirksamtsmitglied ein herausgehobenes Amt mit hohen fachlichen und persönlichen Ansprüchen, so profitiert der zurückkehrende Beamte hiervon. Allerdings gilt diese Privilegierung sowohl in zeitlicher wie auch in laufbahnrechtlicher Hinsicht nicht uferlos. Vielmehr soll sie nur in den unmittelbaren Rückkehrsituation eine Hilfestellung für den dienstlichen Wiedereinstieg bieten. Der zurückkehrende Beamte soll jedenfalls in eine gleichwertige Beamtenstelle zurückkehren können, aber auch die Möglichkeit für die Bewerbung um eine höherwertige Stelle haben. Insoweit stellt § 3b Abs. 1 Satz 3 BAMG nur eine Hilfestellung bei der Rückkehr dar. Die Vorschrift gibt allerdings dem in die frühere Laufbahn zurückkehrenden Beamten nicht für alle Zukunft eine Privilegierung. Außerdem ersetzt die Vorschrift nur die Bewährungs-, Dienst- und Einführungszeit für das höhere Amt, nicht aber alle übrigen Voraussetzungen für die Ernennung, etwa die notwendige Laufbahnbefähigung, in das höhere Amt.

(4) Nach Satz 4 ist eine Rückübernahme nicht möglich, wenn das Bezirksamtsmitglied unmittelbar nach dem Ende seiner Amtszeit wieder zum Bezirksamtsmitglied ernannt wird. In diesem Fall besteht kein praktisches Bedürfnis nach einer Rückkehr, sodass sich fragt, warum es einer solchen ausdrücklichen Norm überhaupt bedarf.

(5) Die Frage nach einer Rückkehr in ein früheres Beamtenverhältnis zum Bund regelt § 40 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 BBG. Das Beamtenverhältnis ruht für die Dauer der Amtszeit. Danach kehrt das Bezirksamtsmitglied in sein früheres Amt mit früherer Besoldung zurück (§ 40 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BBG).[2] Es hat dann mit der Folge der Entlassung die Möglichkeit, die Rückkehr abzulehnen oder ihr nicht zu folgen (§ 40 Abs. 3 Sätze 5 bis 7 BBG).

(6) Für Beamte anderer Bundesländer gelten wiederum die landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Fortsetzung eines früheren Arbeits- oder Richterverhältnisses (Abs. 2)

(7) Nach Abs. 2 Alt. 1 gilt Abs. 1 entsprechend für Bezirksamtsmitglieder, die vor ihrer Ernennung Richter waren. Die nur entsprechende Anwendbarkeit folgt aus der Eigenart des Richterverhältnisses. Abweichungen dürfte vor allem in der Anwendung des Abs. 1 Satz 3 aufgrund des abweichenden Laufbahnrechts für Richter eintreten. Die Amtszeit als Bezirksamtsmitglied dürfte bei einem Richter nicht als Erprobungszeit für ein Beförderungsamt angesehen können, insbesondere da für seine Tätigkeit keine dienstliche Beurteilung erstellt wird. Die in Abs. 2 Alt. 1 angeordnete Analogie betrifft daher in erster Linie die Anwendung des in Abs. 1 normierten Verfahrens auf frühere Richter. Bei einer Beurteilung des Leistungsstandes sollten jedoch die während der Zeit als Bezirksamtsmitglied gemachten Erfahrungen und erworbenen Kenntnisse berücksichtigt werden.

[2] Diese Konstruktion dient der Sicherung der Versorgungsansprüche aus dem Beamtenverhältnis zum Bund (*Hebeler* in: Battis, BBG, 6. Aufl. 2022, § 40 Rdn. 6).

(8) Schließlich gilt Abs. 1 nach Abs. 2 Alt. 2 sinngemäß auch für Arbeitnehmer, die nach § 3 Abs. 1 BAMG kraft Gesetzes entlassen sind. Die nur noch sinngemäße Anwendung auf sie folgt schon aus der Tatsache, dass ihr Arbeitsverhältnis durch privatrechtlichen Vertrag und nicht durch Hoheitsakt begründet und verändert wird, sodass eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung des auf Beamte zugeschnittenen Abs. 1 ausscheidet. Jedoch gibt es kein automatisches Wiederleben des früheren Arbeitsverhältnisses kraft Gesetzes, welches durch die Stellung eines Wiedereinstellungsantrags eintritt. Vielmehr muss ein neues Arbeitsverhältnis unter Abschluss eines Arbeitsvertrages, der wegen des Verweises auf Abs. 1 Satz 2 mindestens die Bedingungen des früheren Arbeitsvertrages enthalten muss, begründet werden.[3] Dabei ist nicht der Maßstab für die erstmalige Einstellung in den Öffentlichen Dienst, sondern der Maßstab für die personenbedingte Kündigung anzulegen.[4]

[3] LAG Berlin, Urt. v. 19. Dezember 1997 – 6 Sa 81/97 und 6 Sa 135/97, zitiert nach juris, dort Rdn. 24 und 39.
[4] LAG Berlin, Urt. v. 19. Dezember 1997 – 6 Sa 81/97 und 6 Sa 135/97, zitiert nach juris, dort Rdn. 29 f.

§ 4

(1) [1]Ein Mitglied eines Bezirksamtes erhält mit Ablauf des Tages, an dem nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes) oder nach einer Wiederholungswahl die neu oder teilweise neu gewählte Bezirksverordnetenversammlung (§ 49 Bezirksverwaltungsgesetz) das Bezirksamt wählt, bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Versorgung ein Ruhegehalt von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der das Bezirksamtsmitglied zuletzt Dienstbezüge erhalten hat. [2]Mit dem Ablauf der Zeit, für die das Bezirksamtsmitglied ernannt ist, tritt das Bezirksamtsmitglied in den Ruhestand, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 2 in den Ruhestand getreten wäre; es gilt als entlassen, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3 a Abs. 3 entlassen wäre. [3]Dabei wird die Zeit, für die nach Satz 1 ein Ruhegehalt gewährt wird, in die nach § 3 a Abs. 2 geforderte Zeit eingerechnet.

(2) [1]Wird ein Mitglied eines Bezirksamtes nach § 35 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen, so gilt § 66 Absatz 8 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend. [2]Die Zeit, für die eine Versorgung gewährt wird, wird nicht in die nach § 3 a Abs. 2 geforderte Amtszeit eingerechnet.

I. Allgemeines

(1) § 4 BAMG regelt einen Sonderfall des Amtszeitendes, den einstweiligen Ruhestand.[1] Bis zur Neufassung durch Art. I Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des BAMG[2] sprach die Vorschrift auch ausdrücklich vom Eintritt in den einstweiligen Ruhestand.[3] Die Vorschrift musste aufgrund der Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften neu gefasst werden[4], ohne dass damit eine inhaltliche Änderung gegenüber dem vorherigen Rechtszustand verbunden gewesen wäre. Die Regelung des § 4 BAMG gewährleistet ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Sicherung für das Bezirksamtsmitglied, die einen Ausgleich für die Möglichkeiten einer vorzeitigen Abberufung darstellt.[5]

II. Einstweiliger Ruhestand bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode oder Wiederholungswahl (Abs. 1)

(2) Endet die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses und damit die der BVV vorzeitig (§ 5 Abs. 2 Satz 2 a.E. BezVG), so tritt nach Abs. 1 ein Fall eines einstweiligen Ruhestandes mit anschließendem regulärem Ruhestand oder Entlassung ein. Dies vollzieht sich nach der (speziell auf die Bezirksamtsmitglieder zugeschnittenen Norm[6]) in folgenden Zeitabschnitten:

---

[1] Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Bezirksamtsmitglieder ist mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29. Juni 2007 – OVG 4 B 6.06, zitiert nach juris, dort Rdn. 19 und BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2009 – 2 C 47/07, LKV 2009, 560, zitiert nach juris, dort Rdn. 17.

[2] Gesetz vom 17. September 1999, GVBl. S. 530.

[3] Die Versorgung der Bezirksamtsmitglieder im einstweiligen Ruhestand soll sich jedoch von der der im einstweiligen Ruhestand befindlichen politischen Beamten unterscheiden: BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2009 – 2 C 47/07, LKV 2009, 560, zitiert nach juris, dort Rdn. 16.

[4] AH-Drs. 13/3911, S. 2.

[5] BVerfG, Beschl. v. 17. Oktober 1957 – 1 BvL 1/57, BVerfGE 7, 155, zitiert nach juris, dort Rdn. 48 ff., das durch ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Absicherung eine gewisse politische Unabhängigkeit gewahrt sieht. Weiter BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 1993 – 2 BvR 1327/87 u.a., NVwZ 1994, 473, zitiert nach juris, dort Rdn. 15. Speziell zum BAMG: BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2009 – 2 C 47/07, LKV 2009, 560, zitiert nach juris, dort Rdn. 14.

[6] Siehe VG Berlin, Urt. v. 5. April 2006 – 5 A 170.02, zitiert nach juris, dort Rdn. 15, welches sich auch mit der Frage befasst, ob § 4 Abs. 1 BAMG mit dem Grundgesetz vereinbar ist, insbesondere, ob das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz für die Vorschrift hatte. Dazu auch die nachfolgenden Rechtsmittelentscheidungen: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29. Juni 2007 – OVG 4 B 6.06, zitiert nach juris, dort Rdn. 20 ff. und BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2009 – 2 C 47/07, LKV 2009, 560, zitiert nach juris, dort Rdn. 20 f. Die Problematik dürfte sich wohl durch die sog. Föderalismusreform I erledigt haben.

- Für die Zeit ab dem Ablauf des Tages, an dem die nach vorzeitiger Beendigung der alten Wahlperiode neu gewählte BVV das Bezirksamt wählt, also die Amtszeit des neuen Bezirksamts nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BezVG beginnt, bis zum Ende seiner Amtszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BAMG, erhält ein Bezirksamtsmitglied ein Ruhegehalt in Höhe von 71,75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge seiner letzten Besoldungsgruppe (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BAMG).[7] Bis zum Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2022 und zur Änderung weiterer Vorschriften[7a] betrug das Ruhegehalt sogar 75 %. Durch die Absenkung wurde eine Anpassung an den durch das Versorgungsreformgesetz 2001 normierten Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % nachvollzogen, die der Gesetzgeber bislang nicht vorgenommen hatte.[7b] Damit wird zudem nun ein Gleichlauf mit der Höhe des Ruhegehalts im Falle der Abwahl nach Abs. 2 hergestellt.
  Für die Dauer dieses ersten Zeitabschnitts gilt dann § 1 Abs. 1 Satz 5 BAMG. Das Beamtenverhältnis dauert mithin ohne eine Überführung in ein Ruhestandsverhältnis fort.[8] Für die ersten drei Monate zuzüglich des Monats, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt wird, besteht indessen ein Anspruch auf die vollen Dienstbezüge, der sich aus § 4 Abs. 3 BBesG (Überleitungsfassung für Berlin) ergibt.
- Danach tritt es entweder in den Ruhestand, wenn es bei weiterem Verbleib im Amt in den Ruhestand nach § 3a Abs. 2 BAMG getreten wäre (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BAMG; siehe im Übrigen § 96 Abs. 4 LBG), wobei die Zeit nach Satz 1 für die Zeit nach § 3a Abs. 2 BAMG mitzählt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BAMG). Anderenfalls ist es fiktiv entlassen, wenn es nach regulärem Ende der Wahlperiode nach § 3a Abs. 3 BAMG zu entlassen gewesen wäre. Nach Ablauf der Zeit des § 4 Abs. 1 Satz 1 BAMG ist mithin durch Urkundenaushändigung entweder eine Zurruhesetzung oder eine Entlassung vorzunehmen.

(3) Aufgrund der im Zusammenhang mit der vollständigen Wiederholungswahl 2023 gemachten Erfahrungen wurde durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften[9] diese Form des einstweiligen Ruhestandes auch auf diejenigen Fälle erstreckt, in denen die BVV gemäß § 49 BezVG nach einer vollständigen oder teilweisen Wiederholungswahl – also vor dem Ablauf der regulären Wahlperiode – das Bezirksamt neugewählt hat und das Bezirksamtsmitglied dem neugewählten Bezirksamt nicht mehr angehört.

III. Einstweiliger Ruhestand bei Abwahl (Abs. 2)

(4) Nach Abs. 2 greift bei vorzeitiger Abberufung des Bezirksamtsmitgliedes ein abweichendes System. Hier gilt nach Satz 1 die Vorschrift des § 66 Abs. 8 Satz 1 LBeamtVG entsprechend. Danach erhält ein abgewählter Wahlbeamter auf Zeit bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der letzten Besoldungsgruppe des Beamten beträgt. Die finanziellen Ansprüche im Falle einer Abwahl durch die BVV sind mithin ungünstiger als die bei einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der BVV.

---

[7] Ein Anspruch auf die vollen Dienstbezüge bis zum Ende der regulären Amtszeit besteht jedoch nicht: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29. Juni 2007 – OVG 4 B 6.06, zitiert nach juris, dort Rdn. 23.
[7a] Gesetz vom 15. November 2022, GVBl. S. 621.
[7b] Siehe die Gesetzesbegründung auf AH-Drs. 19/0603, S. 93.
[8] BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2009 – 2 C 47/07, LKV 2009, 560, zitiert nach juris, dort Rdn. 11 und 13.
[9] Gesetz vom 17. April 2025 (GVBl. S. 210).
[10] Nicht besetzt
[11] Nicht besetzt
[12] Nicht besetzt

(5) Nach Satz 2 wird die Zeit der Versorgung nicht in die nach § 3a Abs. 2 BAMG geforderte Amtszeit eingerechnet. Die unterschiedliche Behandlung des vorzeitigen Endes des Beamtenverhältnisses durch vorzeitiges Ende der Wahlperiode einerseits und durch ausdrückliche Abwahl andererseits rechtfertigt sich ohne weiteres, obwohl versorgungsrechtlich die Nichtwiederwahl nach vorzeitigem Ende der Wahlperiode ebenfalls eine Abwahl nach § 66 Abs. 8 LBeamtVG darstellt[13], durch die voneinander abweichende Art der Beendigung des Beamtenverhältnisses. So liegen im Falle des § 4 Abs. 1 BAMG die Gründe des einstweiligen Ruhestandes nicht in der Person des Bezirksamtsmitglieds, während dies im Falle des § 4 Abs. 2 BAMG gerade der Fall ist, was der Gesetzgeber zulässigerweise berücksichtigen durfte.[14]

(6) Der Eintritt in den einstweiligen Ruhestand ist für die Frist des § 3b Abs. 1 Satz 1 BAMG beachtlich, sodass die Frist zur Stellung des Wiedereinstellungsantrags erst innerhalb eines Monats nach Ablauf der regulären Amtszeit endet.[15]

[13] Ausführlich OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29. Juni 2007 – OVG 4 B 6.06, zitiert nach juris, dort Rdn. 20 ff. und nachfolgend BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2009 – 2 C 47/07, LKV 2009, 560, zitiert nach juris, dort Rdn. 13 ff.
[14] Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 29. Juni 2007 – OVG 4 B 6.06, zitiert nach juris, dort Rdn. 31.
[15] *Neumann* in: Pfennig/Neumann, VvB, 3. Aufl. 2000, Art. 74 Rdn. 15.

§ 4a

Aufgehoben.

§ 4a BAMG wurde durch Art. I Nr. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des BAMG[1] geschaffen und enthielt eine Übergangsvorschrift in Zusammenhang mit der Bezirksreform. Die Vorschrift wurde durch Zeitablauf obsolet und aus diesem Grunde[2] durch Art. I § 1 Nr. 8 des Achten Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften[3] aufgehoben.

§§ 5-11

Gestrichen.

§ 12

(1) [1]Dieses Gesetz tritt am 1. August 1960 in Kraft. [2]Gleichzeitig wird das Gesetz über die Vereidigung der Mitglieder des Senats und der Bezirksämter vom 3. Februar 1951 (VOBl. I S. 242) aufgehoben.

(2) (überholt)

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des BAMG in seiner ursprünglichen Fassung zum 1. August 1960 unter gleichzeitiger Aufhebung des Vorgängergesetzes. Die Vorschrift bedarf aufgrund des Zeitlaufs keiner Kommentierung.

[1] Gesetz vom 17. September 1999, GVBl. S. 530.
[2] Siehe die Gesetzesbegründung auf AH-Drs. 16/1382, S. 15 f.
[3] Gesetz vom 22. Oktober 2008, GVBl. S. 294.